Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 11.11.2024 **Drucksache** 19/**4055**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.11.2024 – Auszug aus Drucksache 19/4055 –

Frage Nummer 26
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Schritte sie in der Umsetzung des Beschlusses auf Drs. 19/2876 zur Höhergruppierung von Heilpädagogischen Unterrichtshilfen (HPU) und Heilpädagogischen Förderlehrkräften (HFL) im Tarifvertrag der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) unternommen hat, wie sie die Chancen einer Höhergruppierung der HPU und HFL im TdL in der Entgeltrunde 2025 einschätzt und welche konkreten Schritte die Staatsregierung im Falle eines Scheiterns der Höhergruppierung durch die Entgeltrunde 2025 der TdL unternehmen will, um eine Höhergruppierung der HPU und HFL auf bayerischer Ebene vorzunehmen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) liegt ein Forderungskatalog der Gewerkschaften zur Verbesserung der Eingruppierung der Lehrkräfte vor, der auch eine Verbesserung der Eingruppierung der pädagogischen und heilpädagogischen Unterrichtshilfen und der sonderpädagogischen Fachkräfte beinhaltet.

Die Forderungen der Gewerkschaften wurden von den fachlichen Gremien (Lehrerkommission) der TdL, in denen der Freistaat Bayern vertreten ist, bewertet. Im Anschluss erfolgte eine Erörterung in der Mitgliederversammlung der TdL vom 30.09.2024 bis 02.10.2024 mit dem Ergebnis, dass die Thematik von der Lehrerkommission im Hinblick auf die Vorstellungen aus Arbeitgebersicht umfassend konzeptionell aufbereitet und dann mit den Gewerkschaften besprochen werden soll. Dabei kommt aufgrund der schwierigen Lage der meisten Länderhaushalte, insbesondere den damit verbundenen finanziellen Auswirkungen, eine herausgehobene Rolle zu; wegen dieser finanziellen Auswirkungen wird eine umfassende Lösung nur in der Entgeltrunde 2025 möglich sein.

Eine bayerische Sonderregelung für den Fall des Scheiterns einer Höhergruppierung auf Ebene der TdL wird es nicht geben. Eine diesbezügliche Regelung bedürfte der Zustimmung der Mitgliederversammlung der TdL, die nicht zu erreichen sein wird. Ein Alleingang Bayerns kann nicht in Betracht gezogen werden. Dies könnte satzungsrechtliche Folgen (hin bis zu einem Ausschluss Bayerns aus der TdL) haben.